

Beschluß der Bürgerschaft

vom 11. April 1860.

1. Bericht der Löschdeputation, Verbesserung der Wasserversorgung der Spritzen betreffend.

Die Bürgerschaft hat von dem mitgetheilten Berichte Kenntniß genommen und ersucht die Baudeputation um die Kräfte der Dampfmaschine an der Tieser besser als bisher und zwar nicht allein für Brandfälle, sondern auch für andere Bedürfnisse nutzbar zu machen, Verhandlungen zu diesem Zwecke zu eröffnen.

2. Budget für das Jahr 1860.

Die Bürgerschaft hat in ihrer heutigen Versammlung mit der Berathung des Budgets begonnen und ist damit bis Theil II. Capitel II. incl. gelangt.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 13. April 1860.

1. Bau einer neuen Börse.

In einer weiteren Eingabe wegen des projectirten Börsenbaues hat die Handelskammer dem Senate das Folgende vorgestellt:

Die Handelskammer hoffe zwar mit einer Anleihe von 400,000 Thaler zur Herstellung eines zweckentsprechenden und würdigen Börsengebäudes auszureichen, könne aber zur Zeit den wirklichen Bedarf auch annähernd noch nicht bestimmen und dürfe daher der vorsorglichen Bedachtnahme auf eventuelle Hilfsquellen sich nicht entziehen. Dieser Pflicht glaube sie zu genügen, wenn sie sich die Möglichkeit offen halte, im Falle des Bedarfs weitere hunderttausend Thaler anzuleihen. Die Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft hätten zwar das Maß der zu contrahirenden Anleihe nicht auf eine gewisse Summe beschränkt, ohne Zweifel sei aber bei der staatsseitig übernommenen Garantie für Aufbringung von jährlich 20,000 Thalern von der Annahme ausgegangen, dieser Betrag werde zur Verzinsung und Tilgung der ganzen Schuld binnen vierzig Jahren genügen; und außerdem berühre die eventuelle Erhöhung der Anleihesumme auch die Verpfändungsfrage, weshalb die Handelskammer die fragliche, der Zukunft vorbehaltene Maßregel schon jetzt anregen zu sollen glaube, obwohl die endgültige Genehmigung des Senats dieserhalb erst bei wirklich eintretendem Mehrbedarfe nachzusuchen sein werde. Die Ueberschreitung des ursprünglich veranschlagten Erfordernisses werde selbstverständlich nur stattfinden, wenn einmal das Interesse der Sache sie gebiete, und wenn außerdem ein zur Deckung der vermehrten Last genügender Ertrag der Kaufmanns- und Börsensteuer und der Abnutzung in Aussicht stehe, indem ja die Kaufmannschaft wegen ihrer übernommenen Regresspflicht am meisten dabei interessirt sei, daß die Garantie des Staates niemals Geltung gewinne. Aus dem nämlichen Grunde glaube die Handelskammer, daß der Staat ohne Bedenken von einem ausschließlichen Ansprüche auf Verpfändung des